

4. Wird der Grund einer Anmeldung im Konkurse geändert, wenn bei Anmeldung eines Kontokorrentsalbos nachträglich in das Kontokorrent Schadenersatzforderungen oder Bereicherungsansprüche an Stelle von Forderungen auf vertragliche Leistungen eingestellt werden?

ÖGB. §§ 355 ff.

RD. § 139.

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Mai 1918 i. S. Konkursverwalter Ndb. Bank (Kl.) w. B. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 422/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Th. jr. trat im November 1909 durch seinen Generalbevollmächtigten Dr. B. mit der Ndb. Bank in Geschäftsverbindung. Die Bank gab Darlehen gegen Eintragung von Hypotheken auf Grundbesitz des Th. jr. und gewährte in erheblichem Umfange Akzeptkredit. Die Akzente hat Th. jr. teils begeben, teils, soweit das nicht möglich war, der Bank zurückgegeben. Die Bank führte eine laufende Rechnung. Auf Konto A wurden die Wechselgeschäfte gebucht, auf Konto B die übrigen Geschäfte. Nachdem über das Vermögen sowohl der Bank als auch des Th. jr. das Konkursverfahren eröffnet war, meldete der Konkursverwalter der Bank einen Teil des Salbos der laufenden Rechnung im Konkurse des Th. jr. an. Der Konkursverwalter des Th. jr. und die Beklagten unter 1 und 3, diese als Konkursbeteiligte, bestritten die angemeldete Forderung.

Der Kläger klagt auf die Feststellung der Forderung zur Konkursabelle. Die Klage ist auf das Kontokorrent und in zweiter Linie auf Bereicherung gestützt. Die Beklagten haben einen großen Teil der Geschäfte wegen arglistiger Täuschung, deren sich die Ndb. Bank schuldig gemacht haben soll, angefochten. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst dargelegt, daß die Feststellungen über eine Täuschung des Th. jr. und seines Generalbevollmächtigten Dr. B. nicht einwandfrei getroffen seien. Sodann wird fortgefahren): „Über selbst wenn man davon ausgeht, daß die sämtlichen Geschäfte wegen Täuschung anfechtbar seien, ergeben sich gegen das Berufungsurteil weitere rechtliche Bedenken. Von den Akzepten, die die Bank Th. jr. gegeben hat, hat dieser einen Teil zurückgegeben. Die übrigen hat er weiter begeben. Einige der jetzigen Inhaber — nicht alle — haben ihre Rückgriffsansprüche im Konkurse Th. angemeldet. Die Klägerin hat behauptet, daß Akzente im Betrage von 500 000 M nicht im Konkurse Th.,

wohl aber im eigenen Konkurse angemeldet seien. Anzusehen aus diesem Grunde ist der Klageantrag aus Konto A nur zur Höhe von 500 000 *M* gestellt, weil, soweit die dritten Wechselinhaber ihre Wechselforderungen im Konkurse Th. angemeldet haben, zweifelhaft sein kann, ob die Klägerin daneben noch eigene Ansprüche aus der Hingabe dieser Wechsel geltend machen kann (vgl. Jaeger Konkursordn. § 67 Anm. 5 a. E.). Für jene 500 000 *M* bestehen aber derartige Bedenken nicht. Allerdings kann die Klägerin aus den Verträgen, auf Grund deren sie jene Akzepte gewährt hat, Ansprüche nicht geltend machen, falls die Verträge mit Erfolg angefochten werden sollten. Aber ihr bleiben die Ansprüche auf Rückgewähr ihrer Akzepte oder — da Th. jr. diese begeben hat — auf Herausgabe der Bereicherung. Mit Recht hat die klagende Bank sich deshalb auf Bereicherung berufen.

Es kann nicht eingewendet werden, daß ein Bereicherungsanspruch im Konkurse nicht angemeldet und nicht geprüft sei. Nach § 139 R.D. hat die Anmeldung die Angabe des Grundes der Forderung zu enthalten. Grund der Forderung ist derjenige Tatbestand, aus dem die Forderung entspringt. Es müssen also die Tatumstände, die der Forderung zugrunde liegen, angegeben werden; Angabe der rechtlichen Gesichtspunkte, nach denen diese Tatumstände zu würdigen sind, ist nicht erforderlich. Nun findet sich in dem Trattenkonto A, welches neben dem Konto B der Anmeldung zugrunde lag, eine Angabe der einzelnen Akzepte, die die Bank an Th. jr. verabsolgt hat und aus deren Hergabe sie Ansprüche ableitet. Diese Ansprüche sind damit im Sinne des § 139 R.D. genügend genau individualisiert. Das muß um so mehr gelten, als zwischen den Parteien ein Kontokorrentverkehr bestand. Daß ein solcher vorlag, ergibt sich aus der Aufmachung der Abrechnung, aus dem Abschlusse des Kontos A mit 31. März 1910, aus der fortlaufenden Erwähnung der „laufenden Rechnung“ im Briefwechsel der Parteien. Nicht gegen einen Kontokorrentverkehr spricht, wie das Berufungsgericht annimmt, der Umstand, daß die Bank die Hypotheken, die ihr von Th. jr. eingeräumt waren, an die Westh. Bank abgetreten hat. Denn die Forderungen aus den Hypotheken sind im Kontokorrent überhaupt nicht verbucht. Vielmehr ist Th. jr., als er die Hypotheken eingeräumt hatte, deren Gegenwert gutgebracht worden. Die Abtretung der nicht gebuchten Hypothekenforderungen kann also nicht gegen das Vorliegen einer Kontokorrentverbindung verwertet werden. Da somit ein Kontokorrentverkehr stattfand, konnte die Bank nicht aus den einzelnen Geschäften klagen oder diese anmelden, sondern sie war darauf angewiesen, den Saldo zu ziehen und diesen anzumelden. Wenn die Gegnerin die Rechtsgültigkeit einzelner Geschäfte bestritt, so konnte das zu einer Berichtigung und Änderung der Abrechnung führen. Da aber Grund der Anmeldung das Kontokorrent, nicht jedoch die einzelnen Geschäfte oder

die aus ihnen sich ergebenden einzelnen Ansprüche waren, so liegt in jener Abänderung und Berichtigung, auch wenn dadurch die rechtliche Würdigung der einzelnen gebuchten Ansprüche geändert wurde, nicht eine Änderung des Grundes der Anmeldung, denn dieser war und blieb das Kontokorrent. Übrigens waren in dem Kontokorrent zum Teil auch schon Schadensersatzansprüche enthalten, nämlich in allen den Fällen, wo Th. jr. sich der Akzente nur gegen Vergütung der Baluta bedienen durfte, die Baluta aber tatsächlich nicht überwiesen hat. In diesen Fällen würde die Erhebung des Bereicherungsanspruchs ohnehin keine Änderung des Anmeldebegrundes enthalten (vgl. RÖB. Bd. 71 S. 361 ff.).

Sonach erscheint es nicht zutreffend, wenn das angefochtene Urteil die Berufung auf eine Bereicherung für unzulässig erklärt hat, vielmehr wird die Klage auch von diesem Gesichtspunkt aus zu würdigen sein.“